

3. Änderungssatzung

zur

Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen:

I.

1. *Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:*

"Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden"

2. *§ 1 (Grundsatz) wird wie folgt geändert:*

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

"Der Wartburgkreis gewährt den Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisgerätewart sowie Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges) eine Aufwandsentschädigung."

3. *§ 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:*

Der Absatz 9 "Die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst ..." wird ersatzlos gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat des Wartburgkreises